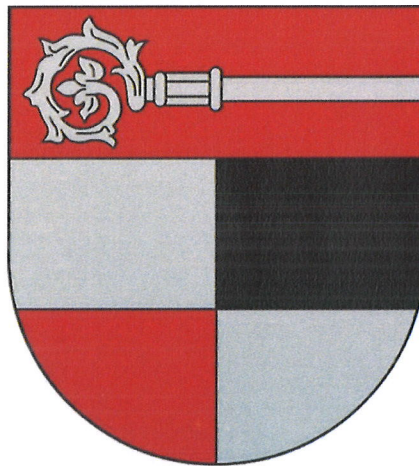


# Markt Pleinfeld



Richtlinie für die Förderung von  
Organisationen und Vereinen  
vom 16.05.2024  
**(Vereinsförderrichtlinie)**

## Präambel

Vereine und ähnliche Organisationen haben eine hohe gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung für das Gemeinwesen einer Gemeinde. Die Förderung örtlicher Vereine ist ein wesentlicher Bestandteil kommunaler Gemeinschaftspolitik. Die Richtlinie soll transparente Kriterien und Regelungen für die Förderung örtlicher Vereine gewährleisten. Sie dient der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagement und trägt zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei. Der Markt Pleinfeld sieht es als öffentliche Aufgabe, die Vereinsarbeit wie auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen zu fördern und dabei das Selbstverwaltungsrecht und die Verantwortung der Vereine zu stärken. Dabei kommt den Vereinen eine gesellschaftspolitische Aufgabe zu, deren Wahrnehmung aus Sicht des Marktes Pleinfeld Unterstützung bedarf und verdient.

Eine enge Zusammenarbeit und Partnerschaft der Gemeinde mit den Vereinen soll die Grundlage der Vereinsförderung sein.

## 1. Allgemeines

### 1.1 Rechtsgrundlage

Die Förderung aufgrund dieser Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung im Sinne von Art. 7 i.V. m. Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung des Freistaates Bayern dar.

Der finanzielle Rahmen richtet sich nach den jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Reichen diese nicht aus, so kann die Förderung gekürzt, eingestellt oder verschoben werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung von Zuwendungen, besteht nicht.

### 1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Gefördert werden Vereine und Organisationen, welche sich innerhalb des Gemeindegebietes im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich engagieren und einen deutlichen Beitrag zum gesellschaftlichen und gemeinschaftlichen Zusammenleben innerhalb der Marktgemeinde Pleinfeld leisten.

1.2.2 Nicht förderungsfähig sind:

- a) Politische Parteien
- b) Religionsgemeinschaften
- c) Wirtschaftliche Vereine
- d) Fördervereine
- e) Vereine, deren tatsächlicher Zweck nicht den örtlichen kulturellen, sportlichen, sozialen oder sonstigen gemeinnützigen Zielen dient.

1.2.3 In besonderen Einzelfällen kann der erste Bürgermeister o.V.i.A. oder der Marktgemeinderat gemäß der jeweils aktuell gültigen Geschäftsordnung Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen bzw. beschließen.

### 1.3 Allgemeine Voraussetzungen

Der Verein oder die Organisation:

- 1.3.1 muss den Sitz im Gemeindegebiet des Marktes Pleinfeld haben. Bei überregionalen Vereinen gilt diese Richtlinie nur für die Ortsgruppen des Marktes Pleinfeld. Ausnahmen hiervon sind möglich, bedürfen allerdings einem gesonderten Beschluss des Marktgemeinderates.
- 1.3.2 muss sich in der Haupttätigkeit auf das Gemeindegebiet erstrecken und mindestens zehn aktive Mitglieder haben.
- 1.3.3 muss gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO erfüllen. Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes ist keine zwingende Voraussetzung.
- 1.3.4 muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung und Rechnungsprüfung) nachweisen.
- 1.3.5 muss mindestens ein Jahr vor Antragsstellung bestanden haben.
- 1.3.6 muss rechtsfähig sein. Die Rechtsfähigkeit muss nachgewiesen werden.
- 1.3.7 muss regelmäßig Mitgliedsbeiträge oder dergleichen erheben. Ausnahme hiervon sind humanitäre Vereine und Organisationen, welche regelmäßig soziale Dienste leisten, insbesondere Bayerisches Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk, DLRG und Freiwillige Feuerwehren.
- 1.3.8 berücksichtigt für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen § 72a SGB VIII.
- 1.3.9 muss die Bereitschaft zur Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen bzw. Aktivitäten der Gemeinde haben.
- 1.3.10 muss nicht zwingend Mitglied in einem Fachverband oder einer Dachorganisation sein. Es muss sich um eine sachlich und personell unabhängige Gruppierung handeln, die Aufgaben für die Allgemeinheit oder Tätigkeiten, welche an die Öffentlichkeit gerichtete sind, übernehmen.

### 2. Förderarten:

- 2.1 Kostenfreie oder vergünstigte Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen im Eigentum des Marktes Pleinfeld.
- 2.2 Vergünstigte Überlassung von Grundstücken und Gebäuden im Rahmen von Erbbaurechts-, Pacht- oder Mietverträgen.
- 2.3 Finanzielle Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen Vereinstätigkeit.
- 2.4 Überlassung oder Bereitstellung sonstiger Sachwerte.
- 2.5 Dienstleistungen der gemeindlichen Einrichtungen und des Personalkörpers.
- 2.6 Investitionen und Investitionszuschüsse für Großanschaffungen.



### 3. Förderverfahren:

- 3.1 Die Förderung wird grundsätzlich auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt. Dem Antrag sind die begründenden Unterlagen beizufügen. Bei Anträgen hinsichtlich Ziff. 2.1 bis 2.3 ist eine Übersicht der aktuellen Finanzsituation (Kassenbuch, Jahresrechnung o.ä.) sowie auf Aufforderung der Verwaltung eine Finanzierungsübersicht beizufügen.
- 3.2 Der Förderantrag kann nur durch den Vereinsvorstand bzw. den Organisationsvorsitz gestellt werden. d. h. Abteilungen, Gruppen, Sparten und dergleichen können keinen eigenen Förderantrag stellen.
- 3.3 Der Antrag muss beim Markt Pleinfeld bis spätestens 30. September eines jeden Kalenderjahres vorliegen und ist im Bereich von Investitionen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 3.4 Für Maßnahmen, welche technisch und zeitlich zusammenhängen, kann der Förderantrag nur einmal gestellt werden.
- 3.5 Die Förderung wird nach Vorlage des Kostennachweises ausbezahlt. Im Bereich von Investitionen besteht der Kostennachweis aus einer Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben, welche in Zusammenhang mit der beantragten Förderung stehen, und den entsprechenden Belegkopien hierzu. Abschlagszahlungen sind möglich.
- 3.6 Der Förderempfänger ist verpflichtet, dass die aufgrund dieser Richtlinie gewährte Förderung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet wird.
- 3.7 Der Markt Pleinfeld behält sich das Recht vor, dass die zur Erlangung der Förderung gemachten Angaben und die Fördermittelverwendung stichprobenartig überprüft werden.
- 3.8 Die im Rahmen dieser Richtlinien festgeschriebenen Fördermöglichkeiten sind Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und bedürfen keines Beschlusses des Marktgemeinderates.
- 3.9 Der Markt Pleinfeld behält sich die Rückforderung von Förderungen vor, soweit die Mittel nicht antragsgemäß verwendet werden, gegen diese Richtlinie verstoßen oder die geförderte Maßnahme innerhalb von 3 Jahren bzw. bei Investitionen nach der jeweiligen Nutzungsdauer seit Fördergewährung zweckentfremdet wird.

### 4. Gruppierung von Vereinen:

Zum Zwecke der gerechten und gleichberechtigten Förderung aller gemeindlichen Vereine erfolgt im Rahmen dieser Richtlinie eine Gruppierung der Vereine nach dem Grad Ihrer Gemeinnützigkeit, dem sozialen Nutzen und einer möglichen karitativen Ausrichtung für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Pleinfeld. Die Einteilung erfolgt über die Verwaltung. Einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Eingruppierung seitens der Vereine besteht nicht. Unter Vorlage begründender Unterlagen können die Vereine eine Neubetrachtung und Einstufung beantragen.

Diese Regelung richtet sich ausschließlich an ortsansässige Vereine. Verbände, Körperschaften und andere Organisationsformen bedürfen einer gesonderten Einzelfallbetrachtung. Wirtschaftlich tätige Vereine und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie in diesen Bereichen tätige gemeinnützige Vereine und Körperschaften sind von den hier genannten Förderungen und Zuschüssen ausgenommen.

**Gruppe A: Karitative Vereine, Soziale Vereine, Vereine zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:**

1. Vereine, die einen besonders hohen gesellschaftlichen Nutzen erzielen und einen signifikanten Beitrag zur Gemeinschaft leisten.
2. Vereine deren Engagement ausschließlich dem sozialen Wohl dient und in ihrer Haupttätigkeit dem Schutz, den Erhalt und die Unterstützung des Gemeinwohles, der Gesundheit und Sicherheit dient.
3. Schlüssel-Kriterien: Nachweis über herausragende soziale oder karitative Aktivitäten.

**4.1 Gruppe B: Sport-, Musik-, Kultur-, Freizeit- und Gesellschaftsvereine**

1. Vereine, die einen bedeutsamen Beitrag zur Gemeinschaft leisten.
2. Vereine, die einen Anteil zum sozialen Wohl leisten, in ihrer Haupttätigkeit sportliche, musikalische und kulturelle Aspekte in den Vordergrund stellen. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugend- und Kinderförderung gilt hier als wesentliches Merkmal der Erfüllung sozialer Aufgaben.
3. Schlüssel-Kriterien: Nachweis regelmäßiger gemeinnütziger Aktivitäten, Aktive Jugendförderung, Aktive Förderung sozial schwächerer Bevölkerungsgruppen.

**5. Förderung von jugendlichen Mitgliedern**

- 5.1 Vereine und Organisationen erhalten für jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet (Stichtag: 01.01.) und den Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet hat, eine Förderung in Höhe von EUR 2,00 pro Jahr, insofern der Verein/ die Organisation aktive Kinder- und Jugendgruppen/-sparten nachweisen können. Der Gesamtbetrag wird im jeweiligen Haushaltsjahr auf 1.000,00 EUR gedeckelt. Bei Überzeichnung des Betrages wird dieser anteilig auf die Antragsteller ausbezahlt und der pro Kopf Betrag reduziert.
- 5.2 Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Vereins- oder Organisationsvorstandes unter Nennung des Vor- und Nachnamens den Hauptwohnsitz und das Geburtsdatum des minderjährigen Mitglieds.
- 5.3 Die Antragstellung hat bis zum 31.10. jeden Kalenderjahres zu erfolgen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt ab 01.12.

**6. Sportförderung**

- 6.1 Der gedeckelte Betrag für die Übungsleiterpauschale liegt bei 2.000 EUR pro Jahr. Bei Überzeichnung aus Anmeldungen wird anteilmäßig ausgezahlt.
- 6.2 Pflege und Unterhalt gemeindlicher Sportanlagen
  - 6.2.1 Festlegung und Definition Sportplätze:
    - Großplatz: Rasenfläche größer gleich 7.000 m<sup>2</sup>
    - Kleinplatz: Rasenfläche kleiner 7.000 m<sup>2</sup> und größer gleich 1.000 m<sup>2</sup>
  - 6.2.2 Für jeden Großplatz, der für den laufenden Spielbetrieb genutzt wird, erhält der Verein für die Pflege einen Jahrespauschalbetrag von 1.300,00 EUR. Für jeden Kleinplatz erhält der Verein einen Jahrespauschalbetrag von 750,00 EUR.
  - 6.2.3 Der 1. FC Pleinfeld erhält für die Bezahlung eines Platzwartes, der die Außenanlagen mit pflegt und somit gemeindliche Arbeiten erledigt, jährlich einen Betrag in Höhe von 1.404,00 EUR. Der Betrag wird monatlich in Höhe von 117,00 EUR ausbezahlt.



- 6.2.4 Jeder Verein der über ein Pacht-, Miet- oder Erbpachtverhältnis mit der Marktgemeinde eigene Spielfelder des laufenden Spielbetriebes unterhält, erhält zusätzlich einen jährlichen Förderzuschuss für den Platzunterhalt von 1.200,00 EUR.

### 6.3 Zuschuss zu den Verbrauchsgebühren

Die von den Vereinen betriebenen Vereinsheime mit Umkleiden und Nasszellen werden durch den Markt mit einem Zuschuss gefördert, der Zuschuss wird zum 01.05. jeden Jahres ausbezahlt. Bei über 3 gemeldeten Mannschaften für den regelmäßigen monatlichen Spielbetrieb, erhalten die Vereine einen Nebenkostenzuschuss in Höhe von 700,00 EUR.

### 6.4 Benutzung gemeindlicher Sporthallen

Für Benutzung der Sporthallen gewährt die Gemeinde folgende Ermäßigungen:

- 6.4.1 Die Berechnung der Benutzungsgebühren errechnet sich nach genutzten Hallenteilen (z.B. Grundschule 1 Hallenteil, Brombachhalle 3 Hallenteile). Die Nutzer legen hierzu eine Teilnehmerübersicht, getrennt nach Erwachsenen und Jugendlichen vor. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des vorhergegangenen Schuljahres (01.09.-31.08.) bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres. Die Vereine und Organisationen erhaltenden Nachlassbetrag für jede Nutzungsstunde als Sportförderbetrag erstattet.
- 6.4.2 Für sportliche Betätigung von Vereinen und Organisationen mit Teilnahme von Jugendlichen (<18 Jahren) sowie Vereine/Organisationen der Kategorie A eine reduzierte Gebühr um 50,00 % der üblichen Hallengebühr.
- 6.4.3 Für Sport von Vereinen und Organisationen mit Teilnahme von Erwachsenen (>18 Jahre) sowie Vereine und Organisationen der Kategorie B eine reduzierte Gebühr um 25,00 % der üblichen Hallengebühr.

### 6.5 Benutzung des Freibades bzw. Zuschüsse zum Schwimmbetrieb in auswärtigen Bädern.

- 6.5.1 Für die Benutzung des Freibades gelten die Regelungen und Sätze entsprechend Punkt 6.4. Eine abgesperrte Schwimmbahn zählt als eine Halleneinheit.
- 6.5.2 Für Schwimmsport außerhalb der saisonalen Öffnungszeiten des Freibades, kann dieser in auswärtigen Hallenbädern durchgeführt werden. Hierzu werden folgende Zuschüsse gewährt:

- Zuschuss zum Eintrittspreis 1,50 EURO /Teilnehmenden
- Zusätzlich für Jugendliche unter 18 Jahren 0,50 EURO / Teilnehmenden
- Fahrtkostenzuschuss, bei Jugendarbeit in dieser Sparte

## 7. Förderung von Veranstaltungen

### 7.1 Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen

#### 7.1.1 Vereine der Gruppe A:

Die Überlassung erfolgt grundsätzlich kostenfrei im Rahmen freier Kapazitäten und nach Bewertung der Veranstaltungsart. Die Überlassung wird mindestens mit 30% des üblichen Entgeltes gefördert.

#### 7.1.2 Vereine der Gruppe B:

Die Überlassung kann grundsätzlich kostenfrei erfolgen. Die Überlassung wird mindestens mit 25% des üblichen Entgeltes gefördert.



## 7.2 Nutzung gemeindlicher Dienstleistungen, Material und Personal

- 7.2.1 Auf Antrag können den Vereinen und Organisationen im Rahmen freier Kapazitäten gemeindliche Dienstleistungen, Material und Personal zur Verfügung gestellt werden.
- 7.2.2 Bei Verrechnung von Dienstleistungen, Material und Personal erhalten die Vereine gemäß Kategorisierung folgende Fördernachlässe:
- Eingruppierung Gruppe A: 30 % der Gebühren und Entgelte
  - Eingruppierung Gruppe B: 25 % der Gebühren und Entgelte

Diese Nachlässe werden ab einem Mindestbetrag in Höhe von 50,00 € verrechnet.

## 7.3 Bei Umzügen oder ähnlichen Veranstaltungen

wird die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr und des Bauhofes als Gemeinwohl angesehen und auf die Kostenerstattung verzichtet. Tätigkeiten der allgemeinen Verwaltung mit hoheitlichen Charakter sind hiervon ausgenommen.

## 8. Förderung der Freiwilligen Feuerwehren

8.1 Die Feuerwehrvereine des Marktes Pleinfeld bedürfen keiner Anerkennung gem. Ziff. 1.3.3.

8.2 Die Feuerwehrvereine des Marktes Pleinfeld sind ohne Antrag in die Kategorie A eingestuft.

### 8.3 Die Feuerwehren erhalten folgende jährliche Förderpauschalen.

- bis 30 aktiven Mitgliedern 390,00 EUR
- bis 40 aktiven Mitgliedern 450,00 EUR
- bis 50 aktive Mitgliedern 510,00 EUR
- bis 60 aktive Mitgliedern 560,00 EUR
- bis 70 aktive Mitgliedern 610,00 EUR
- mehr als 70 aktive Mitgliedern 700,00 EUR

### 8.4 Zuwendung an Jugendfeuerwehren

8.4.1 Die Feuerwehren, die eine Jugendgruppe bzw. eine Jugendfeuerwehr unterhalten, erhalten eine jährlichen Pauschalbetrag von 200,00 EUR.

8.4.2 Der Betrag unter 8.4.1 erhöht sich um 100,00 EUR pro Jahr ab 11 Jugendlichen und weitere 100,00 EUR je angefangene 10 Jugendlichen also jeweils ab 21, 31 und folgende.

8.4.3 Der Nachweis ist über die Vorlage einer Personalliste bis zum 01.05. eines jeden Jahres zu führen. Nach Vorliegen des Nachweises erfolgt die Auszahlung.

### 8.5 Zuwendung für Verpflegung bei Einsätzen

8.5.1 Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass eine Verpflegung bei Einsätzen ab 4 Stunden gegen Vorlage der Verpflegungsrechnung durch den Sachaufwandsträger zu übernehmen ist.

8.5.2 Der Markt Pleinfeld gewährt abweichend hiervon für jede eingesetzte Einsatzkraft eine Entschädigung von 5,00 EUR.

8.5.3 Bei Einsätzen über 4 Stunden erhöht sich der Satz aus 8.5.2 auf 10,00 EUR.

- 8.5.4 Die Abrechnung der Einsätze erfolgt durch Vorlage der Einsatzlisten und einer halbjährlichen Gesamtabrechnung am 01.05. und 01.12. eines jeden Jahres.
- 8.5.5 Die Vorlage von Einsatzlisten hat unmittelbar nach dem jeweiligen Einsatz an den Markt Pleinfeld zu erfolgen.

## 9. Förderung kultureller Zwecke und innergemeindliche Veranstaltungen

- 9.1 Die Pleinfelder Blasmusik erhält eine Jahrespauschale in Höhe von 3.000,00 EUR.
- 9.2 Der Verein Freundeskreis Killarney – Pleinfeld e.V. erhält zur Förderung der Gemeindepatschaft 1.500,00 EUR.
- 9.3 Der Tourismusverein Pleinfeld e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR.
- 9.4 Der Faschingsumzug Mischelbach erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 400,00 EUR.
- 9.5 Der Seenlandmarathon wird als sportliches und kulturelles Highlight bewertet. Die Marktgemeinde verzichtet auf eine Verrechnung der Entgelte gem. Ziff.7.2 dieser Richtlinie.

## 10. Förderung von Investitionen

- 10.1 Bei investiven Baumaßnahmen der Vereine und Organisationen, wie zum Beispiel Neubau, Erweiterung sowie große Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen können maximal bis zu den aufgeführten Wertgrenzen auf Antrag gefördert werden:
- 10 % der reinen nachgewiesenen Investitionskosten (exkl. MwSt.).
  - Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung hinsichtlich einer erhöhten Förderungswürdigkeit können dem Verein oder der Organisation zusätzliche Mittel durch Beschluss des Marktgemeinderates gewährt werden, insofern ausreichend Haushaltsmittel zu Zwecken der Ziff. 10 zur Verfügung stehen.

Diesbezügliche Investitionsmaßnahmen müssen durch den Verein bzw. die Organisation mindestens in dem jeweils vorhergehenden Haushaltsjahr der Maßnahme schriftlich beantragt werden.

- 10.2 Bei den Beschaffungen der Vereine und Organisationen von beweglichen Wirtschaftsgütern, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können bis zu 25 % der nachgewiesenen reinen Beschaffungskosten gefördert werden. Die Bezuschussung von Sportbekleidung wird ausgeschlossen.
- 10.3 Die oben genannte Investitionsförderung wird erst ab Gesamtkosten von mehr als 1.000 EUR (exkl. MwSt.) gewährt. Die Förderung beschränkt sich für jeden Zuschussantrag auf einen Betrag von 15.000 EUR.
- 10.4 Die genannten Förderhöhen stellen Maximalwerte dar. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung oder die Höhe der Förderung wird ausgeschlossen



## 11. Längerfristige vergünstigte Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen im Eigentum des Marktes Pleinfeld

- 11.1 Für Vereine, die langfristig planen und langfristige Erbbaurechtsverträge bevorzugen, bietet der Markt Pleinfeld die Möglichkeit der vergünstigten Überlassung von Grundstücken und Gebäuden unter Nutzung des Erbbaurechts.
- 11.2 Für alle Vereine, die in den Geltungsbereich gem. Ziff. 1.2 dieser Richtlinie fallen wird ein einheitlicher Erbbaurechtszinsprozentsatz von 3,0 Prozent des gem. Ziff. 11.3 verminderten Bodenrichtwertes je Quadratmeter zu Grunde gelegt.
- 11.3 Die aktuellen Bodenrichtwert als Basis der Berechnung der jährlichen Erbbaupacht wird wie folgt gefördert:
- Einstufung Gruppe A: Nachlass von 30 % auf den aktuellen Bodenrichtwert (BRW)
  - Einstufung Gruppe B: Nachlass von 20 % auf den aktuellen Bodenrichtwert (BRW)

11.4 Allgemein errechnet sich der Erbbaupachtzins nach der Formel:

$$\text{Erbbaupachtzins} = \text{Grundstückswert} \times \frac{\text{Erbbaurechtszinsprozentsatz}}{100}$$
$$\text{Grundstückswert} = \frac{\text{BRW} \times (100 - \text{Nachlass in \%})}{100} \times \text{Grundfläche in m}^2$$

## 12. Inkrafttreten

- 12.1 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- 12.2 Weitere Förderrichtlinien in Bezug auf Vereine und Organisationen sowie Inhalte aus Konsolidierungspaketen treten außer Kraft.
- 12.3 Beschlüsse des Marktgemeinderates in Bezug auf Einzelfördermaßnahmen für Vereine und Organisationen werden durch diese Richtlinie aufgehoben.

gem. Marktgemeinderatsbeschluss vom 16.05.2024

Stefan Frühwald  
Erster Bürgermeister

